



Allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

Vereinfachte Flurbereinigung

Ridderade - Stophel

Landkreis Diepholz
Verf.-Nr. 2681

Erläuterungsbericht

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
1. Allgemeines.....	2
2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Ridderade - Stophel	2
3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes	3
4. Lage des Flurbereinigungsgebietes	3
5. Planungsgrundsätze	4
5.1 Verkehrsanlagen	4
5.2 Gewässer	5
5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen	5
5.4 Tourismus und Naherholung.....	6
6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit.....	6

1. Allgemeines

Im Flurbereinigungsprogramm 2018 bis 2022 für das Land Niedersachsen ist das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Ridderade-Stophel als "Projekt Empfehlung, die zu einem verbindlichen Projekt weiterentwickelt werden soll" enthalten. Die Einleitung des Verfahrens ist für 2019 vorgesehen.

In einer intensiven Vorbereitungsphase¹ wurden in enger Zusammenarbeit mit einem aus Bürgern und örtlichen Akteuren zusammengesetzten Arbeitskreis die Verfahrensziele, die vorläufigen Abgrenzungen des Verfahrensgebietes und die vorliegenden allgemeinen Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes (sog. Neugestaltungsgrundsätze) erarbeitet. Die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze erfolgte in 10 Arbeitskreissitzungen im Zeitraum Februar 2018 bis Januar 2019. Die untere Naturschutzbehörde, die Stadt Twistringen und der "UHV Hunte" wurden intensiv beteiligt. Im Folgenden werden die Neugestaltungsgrundsätze für das Projekt Ridderade - Stophel beschrieben.

Die Neugestaltungsgrundsätze bilden das planerische Rahmenkonzept und stellen dar, durch welche Maßnahmen im Sinne von § 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) die Ziele der vereinfachten Flurbereinigung Ridderade – Stophel erreicht werden können. Die Neugestaltungsgrundsätze sind zudem maßgebend für die spätere Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41).

Die örtliche Abstimmung der NGG mit dem ML erfolgte am 18.12.2018.

2. Ziele der Vereinfachten Flurbereinigung Ridderade - Stophel

Mit der Durchführung der Flurbereinigung Ridderade-Stophel werden nachfolgende Ziele verfolgt, die als agrarstrukturelle, landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Ziele zusammengefasst werden können.

Agrarstrukturelle Ziele:

- Erhalt und Sicherung einer wettbewerbsfähigen, zukunftsorientierten Landwirtschaft
- Entflechtung konkurrierender Nutzungsansprüche, insbesondere zwischen Landwirtschaft, Wasserwirtschaft und Naturschutz.

Landwirtschaftlich-betriebswirtschaftliche Ziele:

- Anpassung des Wirtschaftswegenetzes an die heutigen Bewirtschaftungserfordernisse
- Verbesserung der Erschließungsverhältnisse durch den Ausbau von Wegen.
- Flächentausch und Zusammenlegung von Grundstücken zur Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Pachtsituation.

Außerlandwirtschaftliche Ziele:

- Flächenmanagement zur Unterstützung von Planungen des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft zur Entwicklung und ökologischen Aufwertung der Heiligenloher Beeke, der Bargeriede und des Mörser Grabens.
- Flächenmanagement und Maßnahmen zur Aufwertung von Schlattstandorten
- Flächenmanagement und Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Unterstützung von Entwicklungsmaßnahmen im Nördlichen Wietingsmoor
- Flächenmanagement zur Ausweisung von Kompensationsflächen für die Stadt Twistringen
- Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion.
- Gestaltung der defizitär ausgestatteten Bereiche durch linienhafte und flächige Landschaftselemente wie Baumreihen, Streuobstwiesen, Gehölz-, Blüh- und Sukzessionsstreifen und Feldgehölze.

¹ vgl. Ziffer 1 der Richtlinien über die Planung von Anlagen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (RFlurbPlanung), RdErl. d. ML v. 11.12.2014 (Nds. MBl. Nr. 3/2015 S. 91) - VORIS 78350 -

- Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes, insbesondere zur verbesserten Biotopausstattung des Landschaftsraumes und zur Vernetzung der vorhandenen Landschaftselemente.
- Unterstützung bei der Erschließung der Feldmark für „sanften“ Tourismus und Naherholung.

3. Verfahrensart und Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes

Um die genannten Ziele möglichst umfassend und nachhaltig erreichen zu können, ist die Durchführung der Flurbereinigung Ridderade - Stophel als vereinfachtes Verfahren nach § 86 FlurbG vorgesehen.

Das Flurbereinigungsgebiet gehört zum Gebiet der Stadt Twistringen und beinhaltet im Wesentlichen Teile der Gemarkung Heiligenloh sowie im südlichen Bereich einen kleinen Teil der Gemarkung Drentwede / Gemeinde Drentwede.

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes ist der Gebietskarte zu entnehmen. Die Verfahrensfläche umfasst rd. 722 ha.

In direkter Nachbarschaft befindet sich nord-westlich das neu eingeleitete Verfahren Heiligenloh und südlich das Verfahren Drentwede; hier ist der neue Rechtszustand eingetreten.

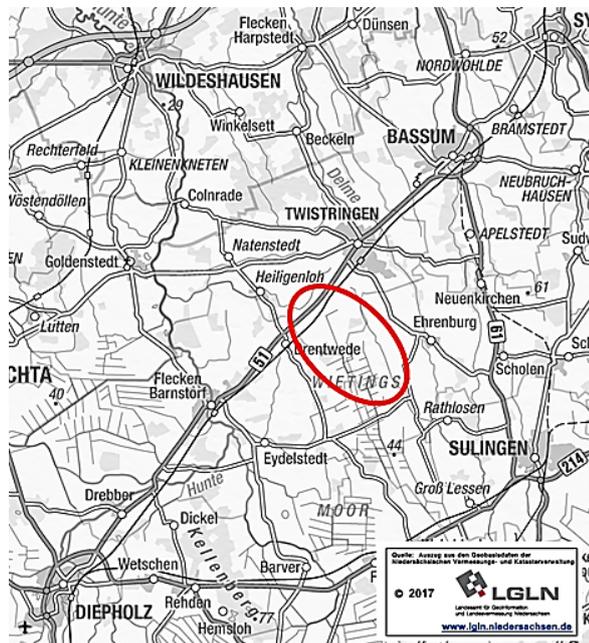
4. Lage des Flurbereinigungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt zwischen den Städten Twistringen und Diepholz direkt an der Bundesstraße B 51, ca. 35 km südlich von Bremen, im westlichen Bereich des Landkreises Diepholz.

Die Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist über die B 51 gewährleistet.

Das Gebiet wird größtenteils landwirtschaftlich genutzt. Es überwiegt deutlich der Ackerbau, in feuchteren Lagen und in Hofnähe finden sich noch Grünlandnutzungen. Es wird durch einige Waldgebiete, Hofgehölze, Baumreihen und Gehölzstreifen gegliedert.

Der Planungsraum gehört als Landschaftseinheit „Hunte Geest“ zur naturräumlichen Haupteinheit „Cloppenburger Geest“.



Im Verfahrensgebiet sind zwei potenzielle natürliche Vegetationstypen anzutreffen:

- „Drahtschmielen-Buchenwald“
- „Drahtschmielen-Buchenwald im Übergang zum Flattergras-Buchenwald“

5. Planungsgrundsätze

Zur Zielerreichung sind die in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen und dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) nachgewiesenen Maßnahmen vorgesehen. Die Maßnahmenplanung basiert auf den nachfolgend beschriebenen Planungsgrundsätzen und auf Bestandsaufnahmen und -bewertungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes sowie von Biotopen, Landschaftselementen und landschaftspflegerischen Entwicklungspotenzialen.

Die von der unteren Naturschutzbehörde formulierten Ziele und Planungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind berücksichtigt.

Einige der unter Ziffer 2. formulierten außerlandwirtschaftlichen Ziele werden bei der weiteren Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG konkretisiert.

5.1 Verkehrsanlagen

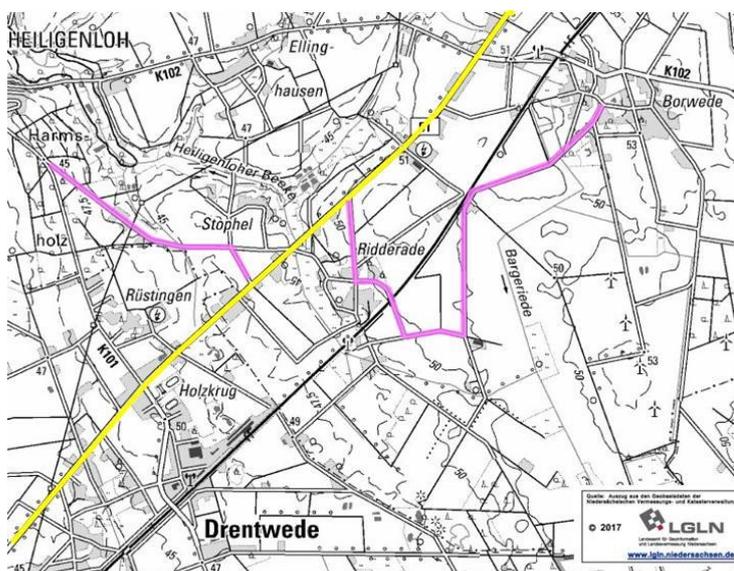
Der nächstgelegene Bahnhof befindet sich in ca. 5 km Entfernung in der Stadt Twistringen.

Die nächste Bundesstraße (B 51, Bremen-Osnabrück) verläuft direkt durchs Verfahren genau wie die Bahnstrecke Bremen - Osnabrück

Die nächstgelegene Anschlussstelle an eine Bundesautobahn, hier die A 1, befindet sich nördlich in ca. 35 km Entfernung.

Das Wegenetz ist gegliedert in Wirtschafts- und Hauptwirtschaftswege, die der eng- bzw. weitmaschigen Erschließung landwirtschaftlicher Flächen dienen und in Verbindungswege, die darüber hinaus Gehöfte und Feldlagen untereinander oder mit den Ortslagen verbinden.

Zu den in diesem Sinne bedeutenden Verbindungswegen gehören die Wegeverbindungen von Stophel nach Heiligenloh, die Anbindung von der B 51 nach Ridderade und die Verbindung von Ridderade nach Borwede.



Übersicht:

Grundsätzlich erfolgt ein Ausbau nur, soweit dies für den landwirtschaftlichen Verkehr erforderlich ist, d.h. ein vorhandener Weg wegen seiner Befestigungsart, Befestigungsbreite oder Bauweise nicht den Anforderungen entspricht.

- Ausbau von bituminös befestigten Wirtschaftswegen in einer befestigten Breite von 3,00 m.
- Die Wege mit der E-Nr. 111 und 121 haben eine erhebliche Erschließungsfunktion und werden in einer Fahrbahnbreite von 3,50 m in schwerer Befestigung ausgebaut.
- Ausbau auf alter Trasse unter Einbeziehung zu erhaltender Gehölzbestände.
- Es werden rd. 13,8 Kilometer Wege ausgebaut. Der Ausbau erfolgt auf ca. 1,0 km in schwerer, auf ca. 10,8 km in mittelschwerer Befestigung mit bituminöser Decke, auf ca. 0,2 km in leichter Befestigung, Decke ohne Bindemittel (Schotterbauweise) und auf ca. 1,8 km in einfacher Befestigung (Schotterbauweise).

Lage, Funktion und Ausbauabschnitte der auszubauenden Wirtschaftswegen sind detailliert in der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen dargestellt.

5.2 Gewässer

Im Verfahrensgebiet befinden sich drei Gewässer II. Ordnung: die Heiligenloher Beeke, die Bargeriede und der Mörser Graben. Sie gehören alle zum Flusssystem der Weser.

Die Bargeriede bildet die Ostgrenze des Verfahrens und fließt bei Eydelstedt in die Hunte.

Der Mörser Graben befindet sich im nördlichen Bereich des Verfahrens und fließt in die Heiligenloher Beeke und die wiederum bei Rüssen in die Hunte.

Die Heiligenloher Beeke gehört zu den prioritären Gewässern der EU.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens sollen die Gewässer in einen guten Zustand im Sinne der WRRL gebracht werden. Dazu sind Maßnahmen wie Gewässerrandstreifen sowie Auenbiotope vorgesehen.

Ein Ausbau oder die Änderung von Gewässern zur zusätzlichen Entwässerung landwirtschaftlicher Flächen ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen des Wegebaues sind Erneuerungen von Kreuzungsbauwerken erforderlich.

5.3 Landschaftsgestaltende Anlagen

Das Verfahrensgebiet wird intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Folgende ausgewiesene Schutzgebiete befinden sich im Verfahrensgebiet:

- LSG Heiligenloher Beeke und angrenzende Bachniederungen
- LSG Schlatts am Wietingsmoor
- NSG Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Spreckelsmeer
- FFH Gebiet Nördliches Wietingsmoor
- Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung (Teilgebiet)
- § 30-Biotop BNatschG

Die Biotopausstattung des Planungsbereiches soll – neben den unter 5.2 genannten Maßnahmen – insgesamt aufgewertet werden durch:

- Erhaltung bedeutsamer Landschaftsbestandteile durch entsprechende Planung der Verkehrsanlagen und der Landabfindung
- Anlage von Gehölzstreifen, Baumreihen, Blüh- und Saumstreifen, Streuobstwiesen
- Anlage von Biotopen mit Sukzessionsflächen, Feuchtbereichen und Bepflanzungen

- Flächenmanagement und Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur Unterstützung von Entwicklungsmaßnahmen im Nördlichen Wietingsmoor
- Maßnahmen zur Aufwertung von Schlattstandorten

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Artenvielfalt in der freien Feldflur, der Verbesserung des Landschaftsbildes sowie dem Biotopverbund.

Die Grünordnungsmaßnahmen sollen als Gestaltungsmaßnahmen in der Flurbereinigung ausgeführt, also von Dritten getragen/finanziert werden. Die im Planungsgebiet vorgeschlagenen landschaftsgestaltenden Maßnahmen sind in der Karte der Neugestaltungsgrundsätze dargestellt.

Die konkrete Festlegung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Aufstellung und Ausarbeitung des Planes nach § 41 FlurbG.

5.4 Tourismus und Naherholung

Die Maßnahmen der Flurbereinigung sollen dazu beitragen, das touristische Potenzial und den Wert für die Naherholung insbesondere durch Steigerung der Attraktivität für Radfahrer und Spaziergänger zu steigern.

Es gibt diverse regionale Radwege zu den naheliegenden Ortschaften Heiligenloh, Borwede und Twistringern.

In der Ortslage Ridderade gibt es ein Dorfmuseum und eine historische Brücke von 1787.

Im südlichen Bereich des Verfahrensgebietes befinden sich diverse Hügelgräberfelder.

6. Prüfung der UVP-Pflichtigkeit

Nach Nr. 6 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach den Kriterien der Anlage 2 zu prüfen, ob die Ausführung der Gesamtheit der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen des Planes nach § 41 erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.